

§ 10

(1) Fachschullehrer erhalten jährlich einen zusammenhängenden bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Die Dauer des Erholungsurlaubs beträgt 24 Arbeitstage.

(3) Die Erfüllung des Unterrichtsprogramms darf durch die Wahl des Zeitpunktes für den Erholungsurlaub nicht beeinträchtigt werden.

§ II

(1) Die örtlichen Räte sind verpflichtet, jedem Fachschullehrer am Dienort angemessenen Wohnraum zur Verfügung zu stellen.

(2) Jedem Fachschullehrer sind an der Fachschule für seine Tätigkeit entsprechende Arbeitsbedingungen zu gewährleisten.

(3) Der hauptamtliche Fachschullehrer, der mindestens eine abgeschlossene Fachschulausbildung nachweisen kann, erhält zusätzlich Altersversorgung der Intelligenz nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12

(1) Ist unter Berücksichtigung der gesellschaftlichen und persönlichen Interessen das Ausscheiden eines Fachschullehrers aus der Fachschule notwendig, so ist der Aufhebungsvertrag als Form der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses anzustreben. Vor Abschluß des Aufhebungsvertrages ist hiervon die zuständige Gewerkschaftsleitung durch den Direktor zu verständigen. Der Aufhebungsvertrag ist schriftlich abzuschließen.

(2) Kommt kein Aufhebungsvertrag zustande, so kann der Fachschullehrer bzw. der Direktor der Fachschule entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen das Arbeitsrechtsverhältnis kündigen.

(3) Eine Kündigung nach Abs. 2 ist nur zum 31. August eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten möglich.

§ 13

(1) Der Direktor und seine Stellvertreter werden durch den die Berufung Aussprechenden abberufen.

(2) Die Abberufung von den genannten Funktionen ist unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat auszusprechen.

(3) Dem Antrag eines Direktors oder eines seiner Stellvertreter auf Abberufung ist zu entsprechen, wenn es die beiderseitigen Interessen rechtfertigen.

(4) Eine fristlose Abberufung ist nur auf Grund eines Disziplinarverfahrens möglich.

(5) Die fristgemäße Abberufung als Direktor oder Stellvertreter des Direktors berührt nicht seine Tätigkeit als Fachschullehrer. Dazu ist der Abschluß eines Arbeitsvertrages notwendig.

V.

Rechtsstellung des nebenamtlichen Fachschullehrers

§ 14

(1) Nebenamtliche Fachschullehrer sind Vertreter aus Wissenschaft und Praxis, die in keinem hauptamtlichen Arbeitsrechtsverhältnis mit der Fachschule stehen, jedoch Aufgaben von Fachschullehrern erfüllen.

(2) Mit nebenamtlichen Fachschullehrern ist bei Übernahme der Tätigkeit ein schriftlicher Arbeitsauftrag als Honorarvertrag vom Direktor abzuschließen.

(3) Im Rahmen ihrer Tätigkeit an der Fachschule haben nebenamtliche Fachschullehrer die gleichen Rechte und Pflichten wie hauptamtliche Fachschullehrer mit Ausnahme des § 10 Abs. 2 und § 11 Absätze 1 und 3.

VI.

Auszeichnungen von Fachschullehrern

§ 15

(1) Bei vorbildlicher Erfüllung seiner Aufgaben kann der Fachschullehrer durch den Direktor oder das übergeordnete Organ des Staatsapparates belobigt werden. Die Belobigung ist in würdiger Form auszusprechen und zu den Kaderakten zu nehmen.

(2) In Anerkennung hervorragender Leistungen auf dem Gebiet des Fachschulwesens werden die Fachschullehrer durch staatliche Auszeichnungen geehrt. Zur Auszeichnung werden folgende Titel eingeführt:

Fachschuldozent,
Studiendirektor,
Oberstudiendirektor.

(3) Bei besonders hohen wissenschaftlichen Leistungen kann der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen Fachschullehrern den Titel

„Professor“

verleihen.

(4) Die Verleihung erfolgt durch den Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

(5) Für die Verleihung der Titel erläßt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen eine besondere Ordnung.

(6) Fachschullehrern, die für Bereiche ausbilden, in denen besondere Dienstränge gelten, können diese durch das zuständige staatliche Organ ebenfalls verliehen werden.

VII.

Verantwortlichkeit der Fachschullehrer

§ 16

Die Festlegung von disziplinarischen Maßnahmen kann nur im Rahmen und auf Grund eines ordnungsgemäßen Disziplinarverfahrens gemäß der Ordnung über die Durchführung von Disziplinarverfahren (Anlage zu dieser Verordnung) erfolgen.

§ 17

Hat ein Fachschullehrer einen Schaden am sozialistischen Eigentum schuldhaft verursacht, so ist er gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zum Ersatz des Schadens verantwortlich (materielle Verantwortlichkeit!).

VIII.

Schlußbestimmungen

§ 18

Durchführungsbestimmungen erläßt der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen.

§ 19

(1) Diese -Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Der § 10 der Verordnung vom 22. Januar 1953 über die Vergütung der Tätigkeit der Lehrkräfte an